

106. Sind Bleistiftvermerke auf einem mit Vorbrud und Linte an sich vollständig hergestellten Wechsel als Teile der Wechselschrift zu behandeln? Welche rechtliche Bedeutung hat die unrichtige Angabe der Adresse des Bezogenen?

I. Zivilsenat. Urt. v. 10. Mai 1905 i. S. W. (Rf.) w. L. (Bekl.).
Rep. I. 208/05.

- I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.
 II. Kammergericht daselbst.

Die vorliegende Wechselflage wurde in erster Instanz ohne Vorbehalt, in der Berufungsinstanz als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen. Letztere Entscheidung beruht darauf, daß auf dem vorgelegten Wechsel neben der Adresse „Herrn Geh. Kanzleirat A. L. in Groß-Dichterfelde Louisenstraße 23“ sich der Bleistiftvermerk „Lankwitz“ befand, und zwar durch mit Bleistift ausgeführte Bindestriche mit dem Worte „Groß-Dichterfelde“ verbunden. Auch in der zum Wechselproteste gehörigen Wechselabschrift stand neben dem Worte „Groß-Dichterfelde“ in der Adresse der Bleistiftvermerk „Lankwitz“. Im übrigen waren Wechsel und Protest, soweit nicht formelmäßig vorgegedruckt, mit Tintenschrift vollzogen. Der Berufungsrichter war der Ansicht, daß hiernach vorbehältlich des vom Kläger zu erbringenden Gegenbeweises anzunehmen sei, daß der Wechsel als Zahlungsort das gar nicht existierende Groß-Dichterfelde-Lankwitz bezeichne, da, wie gerichtskundig, Groß-Dichterfelde und Lankwitz verschiedene politische Gemeinden seien. Die Behauptung des Klägers, das Wort „Lankwitz“ sei erst nach Protesterhebung in den Wechsel und in die Protesturkunde eingefügt worden, sei zwar erheblich, weil danach bei der Protesterhebung ein gültiger, den Kläger legitimierender Wechsel vorgelegen habe; indessen sei dafür kein im Wechselprozeße zulässiger Beweis angetreten. Beklagter hatte auch sachliche Einwendungen gegen den Wechselanspruch erhoben; die Verhandlung war jedoch auf Anordnung des Gerichts auf den formellen Einwand, daß der Wechsel unzulässigerweise zwei Zahlungsorte enthalte, beschränkt worden.

Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Die angefochtene Entscheidung ist unhaltbar.

Wäre selbst im Wechsel und in der zum Proteste gehörigen Wechselabschrift als Zahlungsort mit Tinte „Groß-Dichterfelde-Lankwitz Louisenstraße 23“ angegeben, so könnte doch nach Lage der Sache nicht mit dem Vorderrichter angenommen werden, daß inhalts des Wechsels die Zahlung an einem gar nicht existierenden Orte stattfinden

solte. Auch bei der Auslegung von Wechseln ist nicht die Buchstabeninterpretation anzuwenden, sondern es ist der Wille der Beteiligten aus der Urkunde und denjenigen Umständen, welche den Wechselnehmern mutmaßlich bekannt sind, oder von ihnen ohne Schwierigkeit in Erfahrung gebracht werden können, zu erforschen. Da nun, wie ein Blick auf die Karte zeigt, Lantwiz eine ganz kleine, dem bei weitem größeren Groß-Dichterfelde unmittelbar benachbarte und daher mutmaßlich wirtschaftlich von ihm abhängige Ortschaft ist; da ferner die Protesturkunde ergibt, daß ein Grundstück Louisenstraße 23 in Groß-Dichterfelde nicht vorhanden ist, dagegen feststeht, daß Beklagter in Lantwiz Louisenstraße 23 wohnte, so ergäbe sich unter der bezeichneten Voraussetzung mit voller Sicherheit, daß die ursprünglichen Wechselparteien Lantwiz als Zahlungsort hätten bezeichnen wollen, und nicht, was widersinnig gewesen wäre, einen gar nicht existierenden Ort. Der Vorderrichter hätte daher bei der von ihm angenommenen Prämisse, daß das Wort „Lantwiz“ zum Wechsel gehöre, höchstens zu der Schlußfolgerung gelangen können, daß der Protest in Groß-Dichterfelde nicht am gehörigen Ort aufgenommen sei, und hätte daraufhin zwar einen Teil der Zinsen und der Wechselunkosten, nicht aber die Wechselsumme aberkennen können.

Die Richtigkeit dieser Prämisse kann aber auch gar nicht zugegeben werden. Gewiß trifft es theoretisch zu, daß ein Wechsel mit Bleistift geschrieben werden kann, wengleich es schwer sein dürfte, einen solchen Wechsel, zumal über einen so hohen Betrag, wie er hier in Frage ist, in der Praxis nachzuweisen. Etwas ganz anderes ist es aber, ob bei einem an sich vollständigen, mit Vordruck und Tinte ausgefertigten Wechsel bei späterer Prüfung darauf sich findende Bleistiftvermerke als zum Wechselinhalte gehörig, oder ob sie als einseitige, unverbindliche Notizen irgendeines Wechselinhabers, sofern sie sich als solche erklären lassen, zu behandeln sind. Hier gilt für die Auslegung der Urkunde die allgemeine Regel, daß das Ungewöhnliche und Unvernünftige nicht zu vermuten ist. Es muß aber als absolut ungewöhnlich und unvernünftig bezeichnet werden, daß ursprüngliche Wechselkontrahenten einen bereits fertigen, in üblicher Weise mit dauerhaften Schriftzeichen ausgestellten, Wechsel durch Hinzufügung eines Bleistiftvermerks, der nicht nur leicht zu beseitigen oder unbedeutlich zu machen wäre, sondern über dessen Bedeutung auch spätere

Zweifel und Streitigkeiten fast mit Sicherheit erwartet werden müßten, in einem wesentlichen Punkte verändern wollten. Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß Beklagter gar nicht behauptet, der Vermerk „Lankwitz“ sei schon bei der ursprünglichen Begebung auf dem Wechsel gewesen. Die in erster Instanz gemachte Angabe des Klägers, der Vermerk sei unmittelbar vor dem Proteste auf den Wechsel gesetzt worden, um dem protestierenden Beamten die Protesterhebung zu erleichtern, hat er nicht beanstandet; er hat nur bestritten, daß, wie Kläger in zweiter Instanz eventuell behaupten zu wollen erklärte, der Vermerk erst nach Protesterhebung auf den Wechsel gekommen sei. Ist hiernach davon auszugehen, daß der Bleistiftvermerk von den ursprünglichen Wechselparteien nicht vereinbart war, so würde der Zusatz, wollte man ihn als gewollte Ergänzung des Wechselinhalts auffassen, eine Fälschung bedeuten, und zwar eine Fälschung, die sich als solche durch die Benutzung des Bleistiftes sofort zu erkennen gäbe. Ob bei dieser Unterstellung nicht nach Maßgabe der in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 386 aufgestellten Grundsätze die Gültigkeit des Wechsels nach seinem ursprünglichen Inhalte anzunehmen wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn die bezeichnete Eventualität ist gegenüber der einfachen Erklärung, daß der Inhaber des Wechsels durch den Bleistiftvermerk nur auf den wirklichen Wohnort des Akzeptanten hat hinweisen wollen, eine so absolut fernliegende, daß sie ernstlich nicht in Betracht gezogen werden kann. Übrigens wird auch durch den Protest bewiesen, daß der Vermerk entweder erst nachträglich auf den Wechsel gekommen ist, oder daß es sich dabei, wie dem protestierenden Beamten bekannt war, nur um einen solchen, den Inhalt des Wechsels nicht berührenden Hinweis handelte. Denn die vorliegende Protesturkunde kann keinesfalls dahin ausgelegt werden, daß der Beamte selbst das Wort „Lankwitz“ mit Bleistift darin aufgenommen hat, um ersichtlich zu machen, daß ein solcher Vermerk auch auf dem Wechsel stände. Ein solches Verfahren würde gegen alle Ordnung verstößen, und es hätte alsdann der protestierende Beamte eine entsprechende deutliche Befundung in den Text des Protestes aufnehmen müssen.

Der Bleistiftvermerk kann hiernach ebensowenig als Bestandteil des Wechsels, wie als Bestandteil des Protestes gelten. Wie derartige Zusätze im Geiste der Wechselordnung zu behandeln sind, dafür gibt

Art. 5 Abs. 1 daselbst einen Fingerzeig, wo sogar bei direkten, zweifellos in dem Wechsel selbst enthaltenen Widersprüchen in bezug auf einen wesentlichen Teil des Wechselversprechens, nämlich die Wechselsumme, die Gültigkeit des Wechsels eventuell auch für die höhere Summe anerkannt wird, weil eine tatsächliche Vermutung dafür streitet, daß im Zweifel die Buchstaben dem Willen der Kontrahenten besser entsprechen, als die Ziffern. In noch höherem Maße streitet eine tatsächliche Vermutung für die Annahme, daß Bleistiftzusätze auf einem vollständigen, mit dauerhaften Schriftzeichen hergestellten Wechsel keine Abänderung des Wechselinhalts bezwecken, sondern als unverbindliche Notizen gemeint sind. Wollte man dem Vorderrichter folgen, so müßte man im gegenwärtigen Falle auch annehmen, daß der Wechsel wegen des am Kopfe befindlichen Blaustiftvermerks „Groß-Dichterfelde“ zwei Ausstellungsorte enthalte, und daß weder der Tag der Ausstellung, noch der Monat des Verfalls angegeben sei, weil diese beiden Daten durch den darüber abgesetzten Firmenstempel der Dresdener Bank als ausgestrichen erscheinen.

Ist der Vermerk „Lantwiz“ als nicht zum Wechsel gehörig zu behandeln, so kann auch keine Rede davon sein, daß, wie das Landgericht, der Ausführung des Beklagten folgend, angenommen hat, der Wechsel zwei Zahlungsorte angebe, was ohnehin nach dem zu Eingang dieser Entscheidungsgründe Bemerkten für ausgeschlossen erachtet werden mußte.

Die unrichtige Angabe der Adresse des Bezogenen ist ebenfalls ohne Bedeutung für die Gültigkeit des Wechsels, und zwar auch dann, wenn, wie hier, ein an dem betreffenden Orte nicht existierendes Grundstück als Wohnung des Bezogenen bezeichnet ist. Nach Art. 4 Ziff. 8 W.D. konnte der protestierende Beamte Groß-Dichterfelde als Zahlungsort behandeln und dort protestieren. Hätte er nähere Erkundigungen über die Wohnung des Beklagten angestellt, und wäre er daraufhin in sachgemäßer Auslegung der Wechselurkunde zu dem Schlusse gelangt, daß in Wahrheit beabsichtigt gewesen sei, den Wechsel in Lantwiz Louisestraße 23 zahlbar zu machen, so hätte nach den in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 32 S. 110 ausgesprochenen Grundsätzen der Protest auch dort rechtsgültig erhoben werden können. Der Beamte war aber zu solchen Nachforschungen nicht verpflichtet, sondern durfte die wörtliche Angabe des Zah-

lungsortes mit „Groß-Lichterfelde“ seinem Verfahren zugrunde legen.

Da hiernach Wechsel und Protest gültig sind, so ist die Klage mit Unrecht ohne Entscheidung über die sachlichen Einwendungen des Beklagten abgewiesen worden. Der Revision mußte somit stattgegeben, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über diese Einwendungen an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“